

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung vom 16.05.2018	2 - 13
2. Förderrichtlinien der Stadt Herten zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Haus- und Hofflächen im Stadterneuerungsgebiet Innenstadt vom 14.05.2018	14 – 22
3. Öffentliche Bekanntmachung der Fundsachenversteigerung	23

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten  
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der  
Stadt Herten

Ausgabennummer: **08/2018**  
Ausgabetag: **18.05.2018**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 107  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [j.doering@herten.de](mailto:j.doering@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten**

**vom 16.05.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 09.05.2018 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Stadt Herten werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der Tarif Mindest- oder Höchstsätze vorsieht, wird die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner bemessen und auf volle zehn Euro abgerundet.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfrei sind:
  1. mündliche Auskünfte,
  2. besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit besteht,
  3. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
  4. Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Unterhaltssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Heimkehrergesetzes,

5. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Herten ergeben,
  6. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
  7. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.)
  8. Leistungen (im Rahmen einer Genehmigung für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW), die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, soweit die unmittelbare Verfolgung dieser Zwecke im Vordergrund der Nutzung steht.
- (2) Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz NRW kann die Stadt Herten auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
- (4) Wird die gebührenpflichtige Leistung nach § 1 dieser Satzung durch Übersendung einer Bescheinigung, Abschrift usw. an den Antragsteller abgeschlossen, wird die fällige Gebühr schriftlich angefordert.

#### **§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.

### **§ 8 Beitreibung**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 19.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten vom 20. Februar 2015 außer Kraft.

**Gebührentarif**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**der Stadt Herten vom 16.05.2018**

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
<b>- Allgemeiner Teil -</b>		
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Dienstlich erstellte Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,80
1.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
1.3	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A 4	1,30
	im Format DIN A 3	1,80
	im Format DIN A 2	2,80
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,80
2.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	26,00
3.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
3.1	DIN A 4	9,00
3.2	DIN A 3	9,50
3.3	DIN A 2	11,50
3.4	DIN A 1	13,50
3.5	DIN A 0	15,50
3.6	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
4.	<u>Beglaubigungen</u>	
4.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
4.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	
	• in deutscher Sprache	3,00
	• in fremder Sprache	5,00
4.3	Beglaubigungen von deutschen Zeugnissen,	
	• einseitig	3,00
	• mehrseitig	5,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.</u>	3,80
6.	<u>Verpackungs- und Portokosten</u> -Generalklausel- Falls städtische Leistungen versendet werden, sind zusätzlich die tatsächlich ermittelbaren Verpackungs- und Portokosten zu berücksichtigen.	
<b>-Besonderer Teil -</b>		
7.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> je angefangene halbe Stunde	31,50
8.	<u>Schriftliche Auskunft über statistische Daten, Erstellung und Bereitstellung von Tabellen, Listen, etc. auch in digitaler Form</u> je angefangene halbe Stunde	23,00
9.	<u>Bescheinigung über Erschließungsbeiträge</u> je angefangene halbe Stunde	36,00
10.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	26,00
11.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
11.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
11.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
11.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	16,00
12.	<u>Sondernutzungserlaubnisse</u>	
12.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis je angefangene halbe Stunde	29,00
12.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mit Ortstermin je angefangene halbe Stunde	58,00

-4-

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
13.	<u>Serviceleistungen Archiv</u>	
13.1	Schriftliche Auskünfte, für die Nachforschungen in Literatur, Archivbeständen u. a. durchgeführt werden je angefangene halbe Stunde	29,00
13.2	Anfertigung von Transkriptionen (Abschriften) aus Archivalien des Stadtarchivs pro Seite	14,50
13.3	Beglaubigungen von Dokumenten	
13.3.1	pro Dokument	3,00
13.3.2	archivierter Zeugniskopien	18,00
13.4	Rückvergrößerung von Mikrofilmen/Mikrofiches	4,00
13.5	Anfertigung fotografischer Aufnahmen und Scans durch das Archivpersonal	
	• je angefangene Viertelstunde	11,00
	• Überspielung auf von der Stadt bereitgestellte Datenträger (CD-ROM, DVD, etc.)	4,00
13.6	Wiedergabe von Archivgut	
13.6.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß genehmigten Benutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von	
	• bis zu 500 Exemplaren	5,00
	• bis zu 5.000 Exemplaren	10,00
	• bis zu 10.000 Exemplaren	15,00
	• bis zu 50.000 Exemplaren	20,00
	• bis zu 100.000 Exemplaren	25,00
	• mehr als 100.000 Exemplaren	30,00
13.6.2	Wiedergabe von Film- und Tonaufnahmen, je angefangene Minute	30,00
13.6.3	Einblendung von Reproduktionen in Onlinediensten bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient - je Reproduktion	
	• für 1 Woche	25,00
	• für 1 Monat	40,00
	• für 1 Jahr	150,00
13.7	Bereitstellung von Reproduktionen zur kommerziellen Nutzung, je angefangene halbe Stunde, je weitere halbe Stunde	58,00 29,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
14.	<u>Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW</u>	
14.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	10,-- bis 500,--
14.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,-- bis 500,--
14.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	10,-- bis 1.000,--
14.4	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sach- oder Kostenentscheidung	10,-- bis 50,--
<p>Die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) bleiben im Übrigen unberührt.</p>		
15.	<u>Serviceleistungen Bauordnung</u>	
15.1	Gewährung von Akteneinsicht (persönliche Einsichtnahme)	
15.1.1	Anforderung einer Hausakte ohne Akteneinsicht	40,00
15.1.2	Aktenanforderung mit Gewährung von Akteneinsicht	
	• in eine Hausakte	50,00
	• in je weiteren zur Hausakte gehörenden Band	10,00
15.1.3	Anforderung einer Hausakte im beschleunigten Verfahren (innerhalb von 24 Stunden (15.1.1/15.1.2.))	45,00
15.2	Aktenausleihe (nur an öffentlich bestellte Sachverständige)	
15.2.1	Herausgabe von Akten an öffentlich bestellte Sachverständige je Band für einen Zeitraum von 1 Monat	60,00
15.2.2	Verlängerung der Frist unter Tarifstelle 15.2.1 je Monat und Akte	45,00
15.2.3	Mahngebühr für nicht fristgerecht zurückgegebene Akten zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 15.2.2 je Mahnung	5,50
15.3.	Schriftliche Aktenauskunft oder angeforderte Einsichtnahme einer mündlichen oder schriftlichen Bestellung (Zusendung der Unterlagen)	
15.3.1	aus einer Hausakte, zuzüglich	60,00
15.3.2	aus je weiterem zur Hausakte gehörenden Band	25,00
15.4	Auskunft über planungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten je angefangene halbe Stunde	48,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
15.5	Anfertigung von Kopien	
15.5.1	Format DIN A4, je Kopie Schwarz-Weiß	2,30
15.5.2	Format DIN A3, je Kopie Schwarz-Weiß	3,80
15.5.3	Format DIN A2, je Kopie Schwarz-Weiß	6,80
15.5.4	Format DIN A1, je Kopie Schwarz-Weiß	12,80
15.5.5	Format DIN A0, je Kopie Schwarz-Weiß	26,80
15.5.6	Ohne Format, je Kopie pro m <sup>2</sup>	26,80
16.	<u>Aufgrabungen</u>	
16.1	Erteilung einer Genehmigung zur Aufgrabung	52,00
16.2	Erteilung einer Genehmigung zur Aufgrabung mit Ortstermin	130,00
17.	<u>Serviceleistungen Stadtplanung</u>	
17.1	Ingenieurtätigkeiten im Sinne von städtebaulichen/baurechtlichen Beratungs- und/oder sonstigen Dienstleistungen für überwiegend privatnützliche Zwecke, je angefangene halbe Stunde	
17.1.1	für Personen gemäß § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW	49,00
17.1.2	für Personen gemäß § 57 BauO NRW	46,00
17.2	Erarbeitung von städtebaulichen Verträgen im Sinne von § 11 BauGB einschließlich konzeptioneller Abstimmung städtebaulicher Fragen. Gebühr nach Fläche des Geltungsbereiches:	
17.2.1	bis 0,50 ha	3.000,00
17.2.2	über 0,50 bis 1,00 ha	5.000,00
17.2.3	über 1,00 bis 2,00 ha	8.000,00
17.2.4	über 2,00 ha nach Tarifstelle 17.2.3, zzgl. für jeden angefangenen Hektar	2.000,00
17.3	Erstellung von städtebaulichen Planungen, Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs einschließlich Begründung im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen	Gebühr entsprechend HOAI
17.4	Textliche Auskünfte und Informationen (z.B. städtebauliche Stellungnahmen, planungsrechtliche Beurteilungen) außerhalb von Genehmigungsverfahren	
17.4.1	Aufwand bis zu 1 Stunde; Schriftstücke von max. 1 Seite, einfache Fragebogenbeantwortung	70,00
17.4.2	Aufwand bis zu 4 Stunden (halber Tag); längerer Schriftsatz, ggf. mit konzeptionell-planerischen Leistungen, Recherche	290,00
17.4.3	Aufwand bis zu 8 Stunden; wie unter 17.4.2; ggf. Zusätzliche Ausarbeitung, Datenerhebung oder Einholung von Stellungnahmen anderer städtischer Facheinheiten	580,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
17.4.4	Aufwand von mehr als 8 Stunden (ein Tag); wie unter 17.4.3; ggf. zusätzliche Unterlagen oder Stellungnahmen Ex- terner erforderlich.	je begonnener Tag 580,00
18.	<u>Prüfung und Entscheidung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtaus- übung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde pro Flurstück</u>	40,00
19.	<u>Serviceleistungen Standesamt</u>	
19.1	Eheschließung	
19.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschlie- ßung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	63,00
19.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu be- achten ist	109,00
19.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die An- meldung der Ehezuständige Standesamt	95,00
19.1.4	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	81,00
19.2	Namensrechtliche Erklärungen	
19.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vor- schriften	47,00
19.2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine Namensrechtliche Erklärung	16,00
19.3	Sonstige Amtshandlungen	
19.3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	137,00
19.3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	68,00
19.3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	37,00
19.3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus ei- nem bis zum 31.1.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16,00
19.3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 5 PStG	16,00
19.3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands- urkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und einem Arbeitsgang hergestellt wird.	Hälfte der Ge- bühr nach Tarif- Nr. 19.3.4 bzw. 19.3.5
19.3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	12,00
19.3.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	16,00
19.3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können je angefangene viertel Stunde	15,00
19.3.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	16,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
19.3.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	124,00

Anmerkung: Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage zu erheben.

**Gebührentarif**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**der Stadt Herten vom 16.05.2018**

Der Gebührentarif enthält unter Nr. 14 einen Tarifrahmen von 10,-- € bis 1.000,-- €. Nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung ist zur Anwendung des Tarifrahmens u. a. der Verwaltungsaufwand zu Grunde zu legen. Als Maßstab wird dabei die Leistungsdauer nach Zeiteinheiten unter Berücksichtigung der Gebührenbedarfsberechnung gemäß der folgenden Tabelle angewandt:

Zeiteinheiten	Kostendeckender Gebührentarif	Tarif
bis...Minuten	Sp. 1 x 0,98 €	€ (abgerundet)
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
15	14,70 €	10,-- €
30	29,40 €	20,-- €
45	44,10 €	40,-- €
60	58,80 €	50,-- €
75	73,50 €	70,-- €
90	88,20 €	80,-- €
105	102,90 €	100,-- €
120	117,60 €	110,-- €
135	132,30 €	130,-- €
150	147,00 €	140,-- €
165	161,70 €	160,-- €
180	176,40 €	170,-- €
195	191,10 €	190,-- €
210	205,80 €	200,-- €
225	220,50 €	220,-- €
240	235,20 €	230,-- €
255	249,90 €	240,-- €
270	264,60 €	260,-- €
285	279,30 €	270,-- €
300	294,00 €	290,-- €
315	308,70 €	300,-- €
330	323,40 €	320,-- €
...	...	...

**Bekanntmachungsanordnung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten**

Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 09.05.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Verwaltungsgebührensatzung**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 16.05.2018

Fred Toplak  
Bürgermeister



**Richtlinien der Stadt Herten zur finanziellen Förderung der  
Herrichtung von Haus- und Hofflächen  
im Stadterneuerungsgebiet Innenstadt vom 14.5.2018**

## **1. FÖRDERGRUNDSÄTZE**

Die Richtlinie basiert auf den Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008).

Im Stadterneuerungsgebiet Innenstadt soll durch finanzielle Zuweisungen des Landes NRW und Eigenmittel der Stadt Herten eine Förderung zur Herrichtung der Fassaden und Dächer sowie zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen erfolgen.

Ziel dieser Förderung ist die Aktivierung von privatem Kapital und von Investitionen für die stadtgestalterische Verbesserung und Attraktivitätssteigerung von Immobilien im Stadterneuerungsgebiet.

Die hergerichteten Fassaden- und Hofflächen sollen auch eine verbesserte Vermietbarkeit gewährleisten und damit auch gezielt Leerständen und Mindernutzungen entgegenwirken.

## **2. ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN**

- 2.1. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn eine Grundfinanzierung der Maßnahmen durch den Antragsteller/die Antragstellerin gewährleistet ist.
- 2.2. Für den Standort wichtige und den Stadtteil prägende Immobilien werden mit Priorität gefördert. Dabei wird die Priorisierung wie folgt festgelegt:
  - städtebauliche Ausgangslage / Adresswirkung
  - Handlungsbedarf
  - stadtökologische Bedeutung
- 2.3. Die Gestaltung von Fassaden- und Hofflächen muss bezüglich Gestaltungs- und Qualitätsmerkmalen mit der Stadt Herten oder deren Vertretern abgestimmt werden.
- 2.4. Bei Doppel- und Reihenhäusern ist eine aufeinander abgestimmte Fassadengestaltung erforderlich. Daher werden nur Maßnahmen, die von unmittelbar benachbarten Eigentümern in Abstimmung geplant werden und die zu einem einheitlichen Erscheinungsbild beitragen, gefördert.

- 2.5. Für die Realisierung der Maßnahme wird im Zuge der Bewilligung ein verbindlicher Termin vorgegeben, zu dem die Maßnahme abgeschlossen sein muss. Verzögerungen müssen unverzüglich bei der Stadt Herten gemeldet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.
- 2.6. Die Stadt Herten behält sich vor, den Zustand des Gebäudeinneren der Immobilie vor Förderung im Rahmen einer Begehung zu prüfen. Sollte hierbei ein massiver Instandhaltungsrückstau erkennbar werden, ist die Förderung durch diese Richtlinie ausgeschlossen.

### **3. GELTUNGSBEREICH**

- 3.1. Das Haus- und Hofflächenprogramm erstreckt sich auf alle im Privateigentum stehenden Immobilien im Stadterneuerungsgebiet Innenstadt. Die genauen Abgrenzungen des Gebietes sind der beigefügten Karte (Anlage 1) zu entnehmen.

### **4. FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN IM HAUS- UND HOFFLÄCHENPROGRAMM**

- 4.1. Gefördert wird die Herrichtung der öffentlich einsehbaren Außenfassade bzw. aller zum öffentlichen Raum liegenden Gebäudeteile von Immobilien. Die Gestaltung ist mit der Stadt Herten abzustimmen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur Herrichtung von vorgenannten Fassadenflächen:

- Ausbesserung und Anstrich von Fassaden
- Beseitigung von vorgehängten Elementen, Fassadenplatten zur Wiederherstellung und Sichtbarmachung originaler Fassaden.
- Ergänzung und Wiederherstellung historischer Baudetails.
- Beseitigung gestalterisch beeinträchtigender Werbeanlagen mit dem Ziel die städtebauliche Qualität der Immobilie wiederherzustellen.
- Lichtgestaltung sowie künstlerische Gestaltungen von Fassaden soweit sie zur Aufwertung des Stadtraums positiv beitragen.
- Reparatur und Anstrich von Fenstern und Türen, sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassade steht.
- Begrünung von Fassaden.

- 4.2. Gefördert wird die Öffnung und Herrichtung von Hof- und Gartenflächen. Die Gestaltung ist mit der Stadt Herten abzustimmen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen an Hof- und Gartenflächen:

- Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung oder Abbruch von Mauern
- Schaffung oder Verbesserung von Zugängen auch unter dem Aspekt Sicherheit (Beleuchtung, Einsehbarkeit, ...)
- Entsiegelung von Hofflächen
- Herstellung von Spielflächen
- Reaktivierung des Bodens und Aufwendung für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten, Begrünung von Mauern
- Gärtnerische Anlage und Gestaltung von Gartenflächen (Anpflanzung heimischer Pflanzen, Beete, Errichtung von Pflanzgerüsten, Pergolen)
- Planungskosten für eine fachlich notwendige und erforderliche Beratung (bis zu 10% der förderfähigen Kosten)

Die Umgestaltung von Hofflächen ist dann förderfähig, wenn durch die Maßnahme die Wohnqualität für die Bewohner und Bewohnerinnen erhöht wird, wobei eine öffentliche oder zumindest eine auf die Bewohner und Bewohnerinnen beschränkte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sicherzustellen ist.

- 4.3. Gefördert wird die Herrichtung von Dachflächen mit dem besonderen Schwerpunkt Dachbegrünung. Die Gestaltung ist mit der Stadt Herten abzustimmen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen für Dachflächen:

- Erneuerung von Dachflächen und Dachgauben
- Mit Priorität werden Dachflächen gefördert, die mit Dachbegrünung umgestaltet werden
- Planungskosten für eine fachlich notwendige und erforderliche Beratung (bis zu 5% der förderfähigen Kosten, bei Dachbegrünung bis zu 10% der förderfähigen Kosten)

- 4.4. Der beabsichtigten Maßnahme dürfen öffentlich-rechtliche Festsetzungen oder nachbarrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Soweit zur Realisierung der Maßnahme öffentlich-rechtliche Genehmigungen und/oder privatrechtliche Zustimmungen erforderlich sind, sind diese von dem Antragsteller/der Antragstellerin vor Antragstellung einzuholen und dem Antrag beizufügen.

- 4.5. Eine Förderung aus Mitteln der Städtebauförderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip (Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008; Nr. 4.1 Abs. 4), d.h. eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit die Maßnahmen anderweitig förderfähig sind.

- 4.6. Nicht förderfähig sind Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung.

- 4.7. Die Mehraufwendungen durch die Kosten der Umgestaltung dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

## 5. FÖRDERBEDINGUNGEN

Eine finanzielle Förderung für die vorgenannten Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn die folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährleistet sind:

- 5.1. Die Gewährung von Fördermitteln setzt die Abstimmung der Maßnahme sowie eine eingehende Beratung mit der Stadt Herten oder von ihr beauftragten Partnern voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.
- 5.2. Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes des Gebäudes sinnvoll und wirtschaftlich sein und müssen sich in das Projekt der Stadterneuerung Innenstadt einfügen.
- 5.3. Die Maßnahmen an den Außenflächen des Gebäudes sowie die Herrichtung der Hof- und Gartenflächen müssen eine wesentliche Verbesserung des öffentlichen Erscheinungsbildes bewirken und/oder die Wohnqualität für die Bewohner und Bewohnerinnen erhöhen.
- 5.4. Es sind, soweit möglich, ökologisch verträgliche oder zu einer ökologischen Verbesserung beitragende Materialien zu verwenden.
- 5.5. Basis der Förderung ist der Abschluss eines Vertrags mit der Stadt Herten. Mit den Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahme darf bis zum Vertragsabschluss noch nicht begonnen worden sein. Bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages ist als Beginn zu werten.
- 5.6. Die Maßnahmen müssen durch eine Fachfirma ausgeführt werden. Eigenleistungen können nicht angerechnet werden. Alle Förderbestimmungen, die Land und Bund der Kommune hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen auferlegen, sind auch von privaten Förderempfängern zu befolgen bzw. einzuhalten. Daher sind für sämtliche Maßnahmen mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen (bei max. Investitionshöhe bis 100.000 €).
- 5.7. Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- 5.8. Die Sanierung der Fassade oder Hoffläche ist über das Anbringen einer entsprechenden kleinen Hinweistafel öffentlich sichtbar zu dokumentieren. Die Stadt Herten übergibt dem Antragssteller hierfür eine Vorlage.
- 5.9. Für die Maßnahme muss eine zehnjährige Zweckbindung (Pflege, Erhaltung und Unterhaltung) der neu hergerichteten Flächen gewährleistet werden. Bei Verstößen innerhalb dieser Zeit können die Zuschüsse zurückgefordert werden.
- 5.10. Bei Veräußerung der Immobilie ist die Zweckbindungsfrist vertraglich auf den Erwerbenden zu übertragen.

## 6. ART UND DAUER DER FÖRDERUNG

- 6.1. Die Fördermittel werden als nicht zurückzahlende Zuschüsse im Rahmen einer Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt.
- 6.2. Fördersatz des Haus- und Hofflächenprogramms:
- Der öffentliche Zuschuss beträgt maximal 50% der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten.
  - Es wird vom Fördergeber eine maximale Förderung von 30,00 €/m<sup>2</sup> gestalteter oder hergerichteter Fläche gewährt. Darüber hinaus gehende Kosten können nicht bezuschusst werden. Bei Fassadenmaßnahmen bildet die öffentlich einsehbare Projektionsfläche der Fassade die maximale neu zu gestaltende Fläche. Eine Ausnahme bilden Gründächer und Hofflächen, die nicht zwingend öffentlich einsehbar sein müssen. Die Stadt Herten behält sich vor in Einzelfallentscheidungen, je nach
    - städtebaulicher Ausgangslage / Adresswirkung
    - Handlungsbedarf
    - stadtökologischer Bedeutungauch mehr als 30 €/m<sup>2</sup> zu gewähren, jedoch immer maximal 50% der Kosten.

## 7. RECHTSANSPRUCH

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Herten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

## 8. ANTRAGSVERFAHREN

- 8.1. Die Anträge auf Fördermittel sind bei der Stadt Herten zu stellen:

Stadt Herten  
Fachbereich 2 – Stadtentwicklung  
Kurt-Schumacher-Str. 2  
45699 Herten

- 8.2. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung inkl. einer fachlichen Stellungnahme des Nutzungsmanagements der Stadt Herten
- Lageplan im Maßstab 1:1.000
- Fotos der Gebäude (Fasadengestaltung, Dachfläche) bzw. Hofflächen vor der Umgestaltung
- Für Fassadensanierung: Grundriss und Fassadenzeichnung im Maßstab 1:100; bei Licht- und künstlerischer Gestaltung eine Visualisierung

- Für Hofflächen und Gründächer: Gestaltungskonzept inkl. Aussagen zur Bepflanzung
- Grundbuchauszug als Eigentumsnachweis
- Finanzierungsnachweis (Darlehenszusage oder Eigenkapitalnachweis)
- Ggf. erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse (vgl. 4.4)
- Prüffähige Flächen-, bzw. Massenermittlung als Zeichnung oder Tabelle (in Anlehnung an die VOB)
- Verbindliche Ablauf- und Terminplanung, ggf. mit Bauabschnitten
- Benennung eines für die Durchführung verantwortlichen Projektleiters
- mind. drei miteinander vergleichbare Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme (bis max. Investitionshöhe von 100.000 €)
- Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
- Einverständniserklärung des Eigentümers bei Maßnahmen, die der Mieter/Pächter durchführen möchte

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Herten vor, weitere Detailunterlagen anzufordern.

## **9. BEWILLIGUNG UND AUSZAHLUNG**

- 9.1. Über die finanzielle Förderung entscheidet die Stadt Herten nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien sowie der Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung und schließt im Falle der Förderung einen entsprechenden Weiterleitungsvertrag mit dem/der Fördernehmer\*in ab. Der Abschluss eines Vertrages nach diesen Richtlinien ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und/oder privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme.
- 9.2. Die geförderte Maßnahme ist entsprechend der vertraglichen vereinbarten Festlegungen auszuführen. Die fachgerechte Ausführung der Maßnahme wird durch eine Schlussabnahme durch die Stadt Herten oder deren Vertretung festgestellt. Festgestellte Mängel müssen entweder nachgebessert werden oder der Zuschuss wird entsprechend gekürzt.
- 9.3. Der prozentuale Kostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme, bzw. nach Abschluss der im Projektantrag definierten Bauabschnitte ausgezahlt. Hierzu hat der Antragstellende der Stadt Herten zur jeweiligen Schlussabrechnung alle relevanten Rechnungen und im Vertrag festgelegten Dokumentationen im Original zwecks Prüfung vorzulegen.
- 9.4. Der Zuschussbetrag richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ergibt die Schlussabrechnung, dass die tatsächlich förderfähigen Kosten geringer sind als die im

Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Zuviel gezahlte Zuschussbeträge sind zurückzuerstatten.

- 9.5. Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Zuschussbetrages kann nur im begründeten Einzelfall gewährt werden.

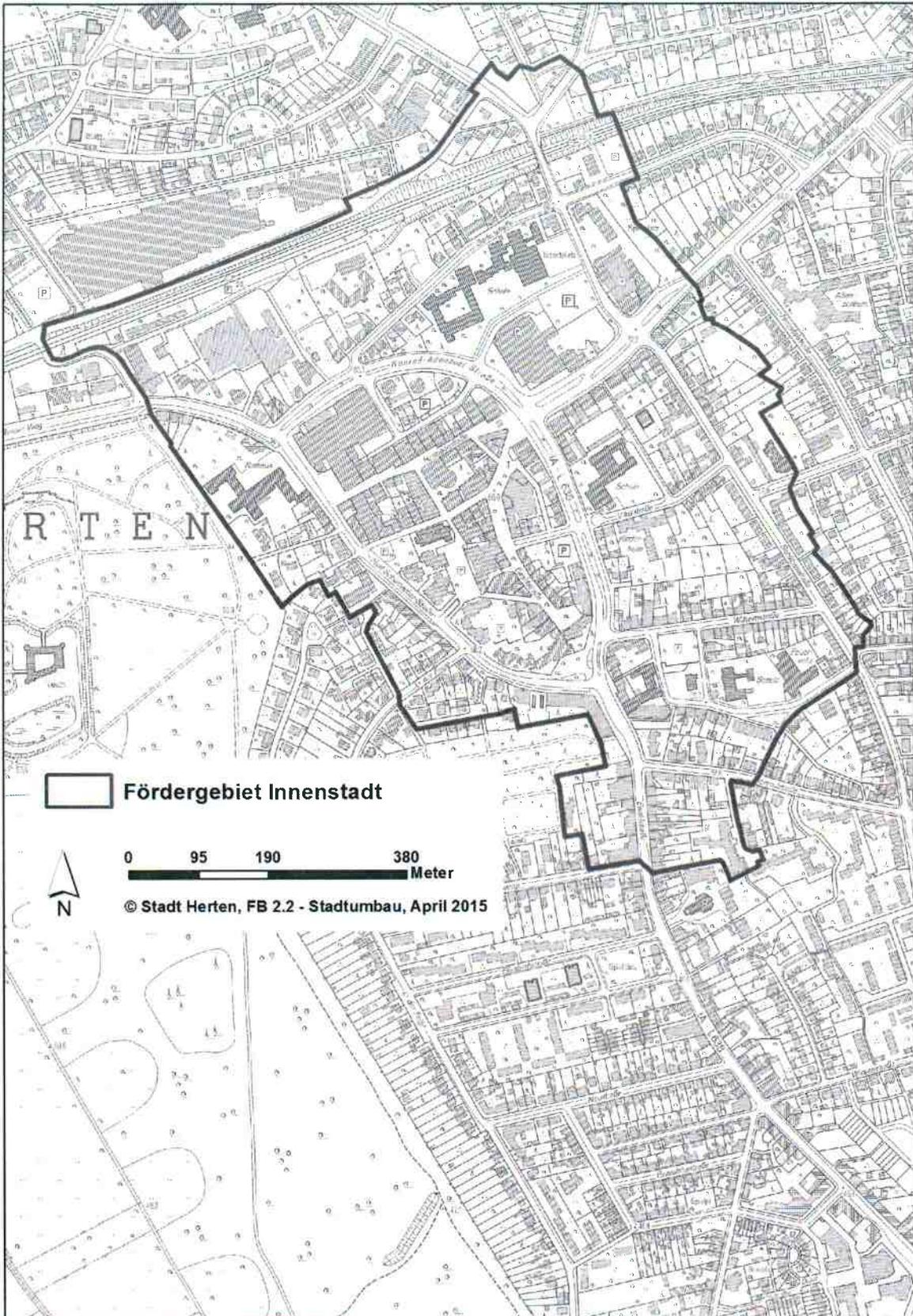
## **10. BEHANDLUNG VON VERSTÖSSEN**

- 10.1. Der Vertrag kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder einer Missachtung von Auflagen jederzeit widerrufen werden. Gleiches gilt bei einer zweckfremdenden Verwendung von bewilligten Zuschussmitteln, bei einer ungenehmigten Abänderung der dem Vertrag zugrundeliegende Maßnahmenbeschreibung, sowie im Falle, dass der Abschluss des Vertrages und/oder die Auszahlung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erwirkt worden ist.
- 10.2. Bereits ausgezahlte Zuschussmittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

## **11. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie tritt am 1.6.2018 in Kraft.

**Anlage 1:** Abgrenzung des Geltungsbereichs der Richtlinie der Stadt Herten zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Haus- und Hofflächen im Bereich des Stadterneuerungsgebietes Innenstadt



## B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die Richtlinien der Stadt Herten zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Haus- und Hofflächen im Stadterneuerungsgebiet Innenstadt vom 01.06.2018, die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 09.05.2018 beschlossen hat, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der

**Richtlinien der Stadt Herten zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Haus- und Hofflächen im Stadterneuerungsgebiet Innenstadt vom 01.06.2018**

mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 09.05.2018 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 14.05.2018

Fred Toplak  
Bürgermeister

**FB 3.60 - Bürgerbüro**

Bärbel Ostfeld

Tel.: 3374

Fax: 3618

b.ostfeld@herten.de

Datum: 04.05.2018



**Öffentliche Bekanntmachung der Fundsachenversteigerung**

Am Sonntag, 08. Juli 2018 findet auf dem Doncaster Platz, Zeche Ewald, Herten, in der Zeit von 11 – 13 Uhr, die Versteigerung städtischer Fundsachen statt.

Versteigert werden u.a. Fahrräder, Schmuck, Handys.

Eigentumsansprüche können bis zum 06.07.2018 im Bürgerbüro der Stadt Herten, Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten angemeldet werden.

Montags: 8.00 bis 16.00 Uhr

Dienstags: 8.00 bis 12.30 Uhr

Mittwochs: 8.00 bis 12.30 Uhr

Donnerstags: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Freitags: 8.00 bis 12.30 Uhr

Auskunft erteilt das Bürgerbüro der Stadt Herten, Tel. 02366/303-500.

Herten, 04.05.2018

Bürgerbüro der Stadt Herten